

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GMAS GmbH HRB 206470 - Amtsgericht Braunschweig -

Geschäftsführer: Jan van Rahden

Allgemeine Regelungen (AR)

1. Von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Für alle Rechtsbeziehungen gilt – unabhängig von Erfüllungsort oder sonstigen Spezialvorschriften – ausschließlich deutsches Recht.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Sitz unserer Gesellschaft bzw. das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Amts- oder Landgericht. Wir behalten uns vor, Ansprüche unsererseits am Sitz des Vertragspartners geltend zu machen.
5. Grundsätzlich sind unsere Angebote in An- und Verkauf, gleichgültig in welcher Kommunikationsform, unverbindlich, es sei denn, sie sind nachträglich schriftlich bestätigt. Angebote unsererseits gelten als unverändert angenommen, falls eine Gegenerklärung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang unseres Angebotes bei uns zugegangen ist.
6. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme von Waren oder Leistungen durch uns gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit schon jetzt widersprochen.
7. Unsere Mitarbeiter und Angestellte, die nicht von Gesetzes wegen oder durch Rechtsgeschäft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AE)

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Bestellungen sind unter Einbeziehung der Allgemeinen Regelungen (AR) ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Bestellannahme (vertragliche Bestätigung) des Lieferers gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

2. Preise

Die im Einkaufsvertrag ausgewiesenen Preise, Nachlässe und Zahlungsziele sind bindend, sofern das gelieferte Material den im Einkaufsvertrag genannten Spezifikationen entspricht. Preise sind netto anzugeben und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Anlieferung unserer Abnahmestelle in normaler Verpackung.

3. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ergebnisse höherer Gewalt oder solche, die die Abnahme nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streiks, Betriebsstörungen, Behinderungen der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder Dritten eintreten.

4. Liefertermine und Lieferverzug

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen, die schriftlich vereinbart sind, sind verbindlich im Sinne eines Fixgeschäftes.
- 4.2. Bei Lieferverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss. Wenn keine Lieferzeit vereinbart ist, gelten unsere Bestellungen grundsätzlich mit Lieferziel in fünf Werktagen. Ist die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen, hat der Verkäufer uns unverzüglich, innerhalb von drei Werktagen, in Kenntnis zu setzen. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat GMAS Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für GMAS nicht von Interesse.

5. Abrechnung und Zahlungsweise

- 5.1. Der Lieferant hat dem beauftragten Frachtführer Lieferpapiere zur Übergabe am Bestimmungsort mitzugeben. Fehlen diese Papiere, übernehmen wir für eine daraus sich ergebende Minderbewertung und/oder -abrechnung keine Haftung.
- 5.2. Für die Abrechnungen mit den Lieferanten ist das auf den geeichten Waagen unseres Hauses festgestellte Gewicht maßgebend. Nach erbrachter vertragsmäßiger Leistung ist vom Lieferer eine schriftliche Rechnung an uns einzureichen, die den Ergebnissen unseres Sortierberichtes entspricht. Gutschriften für Wareneingänge werden von unserem Haus nicht erstellt.
- 5.3. Die einzureichende Rechnung hat die Vertragsnummer, vollständige Materialbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten, neben den in § 14 UStG geforderten Bestandteilen, auszuweisen. Rechnungen des Verkäufers werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unserem Sortierbericht übereinstimmen. Sollte keine vertragliche Vereinbarung zur Zahlung getroffen worden sein, so ist die Begleichung der Rechnung nach 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang fällig.

6. Beschaffenheit der Ware

- 6.1. Sämtliche Ware muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung / bzw. Umgebungsgrundstrahlung hinausgeht.
- 6.2. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung der Ware festgestellt werden, sind wir berechtigt, die Annahme komplett zu verweigern. Der Lieferant wird umgehend informiert. Dem Lieferanten obliegt die Pflicht, die zuständige Behörde einzuschalten und den Rücktransport der Ware auf seine Gefahr und Kosten, innerhalb von 2 Werktagen, zu veranlassen.
- 6.3. Wird der Verkäufer innerhalb dieser Frist nicht tätig, so haben wir das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport und Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an, so hat der Verkäufer auch sämtliche Kosten zu tragen, die aus der Umsetzung der Maßnahmen resultieren.
- 6.4. Im Übrigen gelten ergänzend unsere Richtlinien für Material-Anlieferungen vom 01.08.2017, die Anlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind und im Rahmen des Anerkenntnisses der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für den Geschäftsverkehr mit GMAS verbindlich sind. Mit

Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch diese Richtlinien für Materialanlieferungen als verbindlich vereinbart. Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Allgemeinen Regelungen.

7. Abtretung, Aufrechnung und Kündigung

- 7.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung, seine gegen uns gerichteten vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 7.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich und bedarf im Übrigen der vorherigen Zustimmung im Einzelfall.
- 7.3. Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferung von Waren wird der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Waren ggf. bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen (8 Prozentpunkte über dem Basiszins) an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Ware einzubehalten. Die Kosten der Rücklieferung sind ebenfalls von unserem Vertragspartner zu tragen.
- 7.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

8. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften unter Einschluss unserer Richtlinien für Materialanlieferungen Stand 29.08.2008. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verzichtet für die ersten zwanzig Werktage nach Eintreffen des Materials am Lieferort auf den Einwand, eine Beanstandung von Qualität und/oder Beschaffenheit des Materials sei verspätet. Stellt sich ein äußerlich nicht erkennbarer Mangel nach Abnahme und erfolgter Sortierung heraus, so beginnt die Verjährungsfrist mit Feststellung des Mangels. Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 (1) HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwanzig Werktage zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 (3) HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht nach, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, nach Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten Mängel oder Schäden zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seinen Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Mit Annahme des Vertrages erklärt der Lieferant, dass sämtliche Metallanlieferungen von ihm auf das Vorhandensein von Sprengköpfen, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern überprüft worden ist. (Sprengstofffreiheitserklärung)

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant versichert, dass das gelieferte Material sein Eigentum und nicht von Rechten Dritter belastet ist. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sog. Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.

10. Gefahrtragung

Die Transportgefahr trägt der Verkäufer. Die Vergütungsgefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, erst bei Abnahme der Lieferung an der von uns bestimmten Abnahmestelle auf uns über.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Einbeziehung der Allgemeinen Regelungen (AR) ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen. Sie gelten für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Einigung bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser AGB insoweit, als das sie nicht konkret ausgeschlossen sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Alle Angebote bleiben bis zur schriftlichen vertraglichen Bestätigung der eingehenden Aufträge unverbindlich. Unsere Angaben dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferzeit, Lieferfristen und Lieferhindernisse

Von uns angegebene Lieferzeiten sind stets annähernd und unverbindlich. Gewähr für die Einhaltung kann nicht geleistet werden. Aus der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine können keine Ansprüche hergeleitet werden.

4. Gewichtermittlung

Von uns ermittelte Gewichte sind zur Abrechnung einer Materiallieferung ausschließlich maßgebend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart ist.

5. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr – auch bei Beschlagnahme – geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dies gilt ausdrücklich für alle Geschäfte, so z. B. auch bei fob- und cif-Geschäften, oder wenn Frankolieferung vereinbart ist. Versandart und –weg sind uns überlassen. Für Stücke, die auf dem Beförderungswege in Verlust geraten, müssen Ersatzansprüche vom Empfänger an den Anlieferer (Spediteur) gerichtet werden. Beschädigungen, welche die Beförderungsstücke auf dem Versandwege erhalten, muss sich der Empfänger sofort auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein etc. bescheinigen lassen. Ansprüche irgendwelcher Art können uns gegenüber nicht gemacht werden.

6. Zurückbehaltungsrecht

Einbehaltungs- und Aufrechnungsrecht stehen dem Käufer nicht zu.

7. Haftung für Mängel

- 7.1. Unsere Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängel geliefert. Mängelrügen müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Wareneingang beim Käufer schriftlich erfolgen. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen.
- 7.2. Unsere Haftung beschränkt sich auf Nachbesserung, bzw. Neulieferung nach unserer Wahl. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Frist den Kaufpreis nach Absprache herabsetzen, oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängel gegen GMAS GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

- 7.3. Befindet sich die Ware nicht im gelieferten Urzustand oder wurde mit anderen Waren vermischt, so entfällt für uns jegliche Haftung. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko obliegt ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung, oder Untergang, oder unsachgemäße Behandlung der Waren nach Übergang. Vereinbarte Spezifikationen und ein ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatz, eine Funktionsfähigkeit, eingebundene Sekundär-Störstoffe, eine bestimmte Qualität oder Eigenschaften der Waren werden nicht übernommen.
- 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung**
- 8.1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 8.2. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produktionshaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 8.3. Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus dem Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Die Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grobfahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsrechtsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von GMAS entstanden sind, so wie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von GMAS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfe von GMAS GmbH.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die uns gegenüber dem Käufer jetzt oder künftig zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderungen. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden (§§ 947, 948 BGB), gilt unser Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer enthaltenen Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte als vereinbart.
- 9.2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Mit-Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Mit-Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertmäßig (Rechnungswert) auf die GMAS GmbH übergeht. Der Käufer verwahrt das Mit-Eigentum unentgeltlich. Ware, an der GMAS Mit-Eigentum zusteht, gilt als Vorbehaltsware.
- 9.3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenabreden gemäß 8.5. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 9.4. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Soweit der Wert dieser Sicherung die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von teilbaren Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten.
- 9.6. Der Besteller ist jedoch – solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt – ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben.
- 9.7. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nicht zulässig. Zugriff Dritter auf unser Eigentum, z.B. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.8. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk-, bzw. Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag die Ziffern 8.4 bis 8.7. entsprechend.
- 9.9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 10. Zahlungsbedingungen**
- 10.1. Die Bezahlung unserer Rechnungen hat zum vereinbarten Zahlungsziel durch Überweisung spesenfrei auf unser Bankkonto ohne Abzüge zu erfolgen. Zahlung in bar oder durch Scheck ist möglich, sollte jedoch als Ausnahme betrachtet werden. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nicht zu.
- 10.2. Hinsichtlich der Verzugs Voraussetzungen gelten anstelle des § 284 (3) BGB die Regelungen des § 284 (1) und (2) BGB. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens nach Mahnung, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, zusätzlich pro Mahnschreiben Euro 3,00 in Rechnung zu stellen.
- 10.3. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder wenn GMAS GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die GMAS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Scheck angenommen worden sind. GMAS GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Eine Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung, Be- und Verarbeitung oder sonstige Verfügungen bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Der Rücknahme der Ware stimmt der Käufer schon jetzt zu.
- 11.** Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Stand August 2017